



Rundschreiben Nr. 48/2008

Mainz, 07.10.2008

Versorgungsabschlag nach altem Recht für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte hier: Neubescheidung von Versorgungsbezügen in Rheinland-Pfalz

Unser Rundschreiben Nr. 35/2008 sowie dbb-Info 53/2008

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger auf Antrag eine freiwillige Neufestsetzung auch bereits bestandskräftiger Versorgungsbescheide erfolgen soll.

Nach Mitteilung des Ministeriums sind sowohl die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle bei der Oberfinanzdirektion Koblenz als auch andere Versorgungskassen darüber informiert worden, dass sich Rheinland-Pfalz dem Grunde nach der Regelung des Bundesministeriums des Innern für Betroffene im Bundesbeamtenbereich anschließt.

Das bedeutet:

Auf Antrag der Betroffenen wird eine Neubescheidung rückwirkend ab dem Monat Juli 2008 durchgeführt.

Die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Antrag sind:

- bestehendes Beamtenverhältnis vor dem 31. Dezember 1991
- bewilligte Freistellung/Teilzeit nach dem 1. August 1984
- Minderung des Ruhegehaltssatzes gemäß § 85 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG

Einen Musterantrag haben wir (erneut) beigelegt. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 18. Juni 2008 (Aktenzeichen 2 BvL 6/07) mit Gesetzeskraft entschieden, dass § 85 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und damit nichtig ist, soweit hierdurch § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung bei Teilzeitbeschäftigung zur Anwendung kommt. Dies gilt auch für Zeiten der Teilzeitbeschäftigung vor dem 17. Mai 1990.

Das heißt:

Die Regelung des § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 BeamtVG in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung ist von Amts wegen bei neu vorzunehmenden Festsetzungen von Versorgungsbezügen sowie in Versorgungsfällen mit noch nicht bestandskräftigen Festsetzungsbescheiden bei der Ermittlung des Ruhegehaltssatzes im Rahmen des § 85 Absatz 4 Satz 4 BeamtVG nicht mehr anzuwenden. In anhängigen Klageverfahren sind die Kläger dementsprechend klaglos zu stellen.

Bestandskräftige Versorgungsfestsetzungen für vom 1. August 1984 bis 31. Dezember 1991 eingetretene Versorgungsfälle sowie für ab dem 1. Januar 1992 eingetretene Versorgungsfälle sind auf Antrag der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Ruhegehaltsempfänger oder Hinterbliebene) mit Wirkung vom 1. Juli 2008 (erster Tag des auf die Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts folgenden Monats) für die Zukunft aufzuheben und für Zeiten der Freistellung vom Dienst (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge) entsprechend des Bundesverfassungsgerichtes neu festzusetzen.

Der Versorgungsabschlag für Freistellungen vom Dienst, die vor dem 1. August 1984 bewilligt worden sind, ist weiterhin bei der Ermittlung des Ruhegehaltssatzes nach so genanntem alten Recht anzuwenden.

Schon das Bundesverwaltungsgericht hat am 25. Mai 2005 entschieden, dass der „Versorgungsabschlag alter Art“ nach § 14 Absatz 1 Halbsatz 2 und 3 alter Fassung in Verbindung mit § 85 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG aufgrund einer unzulässig mittelbaren Diskriminierung von Beamtinnen rechtswidrig und mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Diese Feststellung galt nur für Freistellungszeiten ab dem 17.05.1990, da erst ab diesem Zeitpunkt eine entsprechende Unvereinbarkeit mit europäischem Recht angenommen wurde.

Der o.a. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hat zur Folge, dass der Versorgungsabschlag nach altem Recht auch in Bezug auf Freistellungen vom Dienst nicht mehr zur Anwendung gelangen darf, die nach dem 1. August 1984 bewilligt worden sind.

Grundsätzlich nicht von dem Nichtigkeitspruch des Bundesverfassungsgerichts erfasst waren bereits bestandskräftig gewordene Versorgungsbescheide (gemäß §§ 31 Absatz 2 und 79 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes).

Diese Rechtsfolge bezweckt Rechtsfrieden, führt aber andererseits dazu, dass Betroffene eine Versorgungsfestsetzung gemäß einer für nichtig erklärten Vorschrift hinnehmen müssen. Auf diesen Widerspruch hatte der dbb rheinland-pfalz gegenüber dem rheinland-pfälzischen Finanzministerium hingewiesen und um Prüfung gebeten, ob nicht auch bereits bestandskräftige Versorgungsfestsetzungen wieder aufgegriffen werden könnten. Dem ist das Ministerium nach dem dargestellten Bundesmuster nun gefolgt.

Die Betroffenen sollen laut Aussage des Ministeriums der Finanzen in geeigneter Weise auf die bestehende Möglichkeit der antragsabhängigen Neubescheidung hingewiesen werden. Im eigenen Interesse sollten Versorgungsempfängerinnen und -empfänger unabhängig davon prüfen, ob – bei Bestehen eines Beamtenverhältnisses zum 31. Dezember 1991 – bei der Berechnung der Versorgungsbezüge eine Vergleichsberechnung gemäß § 85 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG vorgenommen wurde und zu einer Minderung des zuvor auf dem Vergleichswege nach § 85 Absatz 4 Satz 1 BeamtVG ermittelten Ruhegehaltssatzes wegen Freistellung oder Teilzeit, die nach dem 1. August 1984 bewilligt wurde, geführt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Stopp
Landesvorsitzende

Anlagen